



# Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V (DGVB)

Fair. Konsequenz. Erfolgreich.

Mitglied der Union Internationale des  
Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires  
(UIHJ)

und der Union Européenne des Huissiers  
des Justice (UEHJ)

Mitglied im dbb beamtenbund und  
tarifunion

Deutscher Bundestag

-Verwaltung-

Sekretariat PA 6

Rechtsausschuss

Platz der Republik 1

11011 Berlin

**Postanschrift: Kaiser-Friedrichstr. 103a, 10585  
Berlin**

Internet: [www.dgvb.de](http://www.dgvb.de) / e-mail: [bundesevortrag@dgvb.de](mailto:bundesevortrag@dgvb.de)

Bundesevortragender  
Matthias Boek

Tel.: 030 34781350

Mobil: 0171 7883918

[bundesevortrag@dgvb.de](mailto:bundesevortrag@dgvb.de)

stellv. Bundesevortragender

Thomas Hann?

Mobil: 0157 51459173

[stvbundesevortrag@dgvb.de](mailto:stvbundesevortrag@dgvb.de)

stellv. Bundesevortragende

Kathleen Paul

Mobil: 0175 1280151

[bundesevortrag@dgvb.de](mailto:bundesevortrag@dgvb.de)

stellv. Bundesevortragender

Torsten Weber

Mobil: 0177 6014123

[bundesevortrag@dgvb.de](mailto:bundesevortrag@dgvb.de)

Berlin, den 29. August 2024

Betreff: Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am Mittwoch, 25. September 2024, zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung "weitere Digitalisierung der Zwangsvollstreckung" (BT-Drs. 20/11310).

Sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,

im Namen des Deutschen Gerichtsvollzieher Bund bedanke ich mich ausdrücklich für die  
Möglichkeit, dem Gesetzgeber als Sachverständiger Rede und Antwort zu stehen.

Die anstehende Anhörung behandelt eine kleine Etappe im Marathon der Digitalisierung der  
Justiz.

Vordringliches Ziel dieses Regierungsentwurfs ist es, das Papierformerfordernis, und die,  
durch die bereits partiell erfolgte Digitalisierung einzelner Verfahrensabläufe auftretenden  
Medienbrüche, weiter zu minimieren. **Dieses Ziel unterstützt der DGVB vollumfänglich.**

Seit 2016 ist es dem Gläubiger bereits möglich, seinen Vollstreckungsauftrag elektronisch an  
den Gerichtsvollzieher zu übermitteln, wenn diesem ein Vollstreckungsbescheid zugrunde  
liegt und die titulierte Forderung 5000 EUR nicht übersteigt. In der Praxis wird damit die  
Mehrzahl der Aufträge abgedeckt, jedoch verblieb es bisher bei einer noch immer sehr  
hohen Anzahl von Aufträgen, bei denen es einer hybriden Antragstellung bedurfte.

Das heißt konkret, der seit Januar 2022 gem. § 130d ZPO zur elektronischen Antragstellung verpflichtete Gläubiger (also Rechtsanwälte, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts) muß derzeit noch das Bestehen seiner Forderung durch die Vorlage eines Titels in Papierform nachweisen, wenn es sich bei seinem Auftrag eben nicht um einen Vollstreckungsbescheid mit einer Forderung von unter 5000 EUR handelt.

**Diesem sowohl in der gerichtlichen Praxis als auch bei den Auftraggebern erheblichen Aufwand verursachenden Umstand trägt nun der vorliegende Regierungsentwurf mit der Neufassung des § 754a ZPO vollumfänglich Rechnung.** Im Ergebnis führt dies zu einer signifikanten Vereinfachung in der Bearbeitung der Vollstreckungsaufträge. Zwischenverfügungen und Zuordnungsaufwände entfallen weitgehend.

Trotzdem muss ich an dieser Stelle etwas Wasser in den Wein geben.

Zum einen bestehen auch in meiner Kollegenschaft Bedenken in Bezug auf die Aufweichung des Schuldnerschutz durch die Ausweitung des bisher beschränkten Anwendungsbereichs der §§ 754a, 829a ZPO auf nunmehr alle Titel zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. **Um diesen Schuldnerschutz weiterhin sicherzustellen, bedarf es dringend der bereits angekündigten Schaffung einer zentralen Vollstreckungsdatenbank** bzw. elektronischen Titelregisters mit einem hohen Maß an Zuverlässigkeit und Integrität der gespeicherten Daten. Nur dieses kann im Zeitalter der digitalen Welt sicherstellen, dass der geltend gemachten Forderung auch wirklich ein titulierter Anspruch zu Grunde liegt.

Der Wegfall der eingangs erwähnten Wertschwelle von 5000€ für die elektronische Antragstellung wird von uns unterstützt. Diese war willkürlich festgesetzt und ist für den Schuldnerschutz ohne Bedeutung.

Bis zur Einführung des zwingend erforderlichen elektronischen Titelregisters **ist die Neufassung des § 757 ZPO-E jedoch ausdrücklich zu begrüßen, insbesondere insoweit, als dort die Frage des Anspruchs des Schuldners auf Herausgabe des Schuldtitels nach vollständiger Bezahlung geregelt wird.** Dies trägt den berechtigten Interessen des Schuldners weit wirksamer Rechnung als die eben beschriebene Wertgrenze.

Zum anderen möchten wir darauf hinweisen, dass der auch im vorliegenden Regierungsentwurf in § 753 Abs. 7 ZPO-E enthaltene, sichere Übermittlungsweg des De-Mail-Postfach von unserer Seite als in der Praxis bedeutungslos, weil untauglich wahrgenommen und daher abgelehnt wird. Von unserer Seite kann ein De-Mail-Postfach nicht ohne weiteres aus dem von uns verpflichtend zu nutzenden elektronischen Bürger- und Organisationspostfach adressiert werden. Exemplarisch sei erwähnt, dass einige kleinere Sparkassen, und zwar ausschließlich aus Kostengründen, sich dafür entschieden haben, das als sicheren Übermittlungsweg zugelassene De-Mail-Postfach vorzuhalten, nur um so der eigenen Verpflichtung aus § 130d ZPO zu genügen. Elektronische Posteingänge waren nach eigenem Bekunden dort jedoch nicht zu verzeichnen. Es handelt sich dabei also nur um eine Alibiveranstaltung. Es ist darum zwingend erforderlich, die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gerichte auch De-Mail-Postfächer adressieren können oder die De-Mail aus der Liste der sicheren Übermittlungswege zu streichen.

Der Regierungsentwurf sieht weiterhin eine Reihe von vollstreckungsrelevanten Angaben vor, deren Vorliegen vom Antragsteller zu versichern sind. Das sind zum Beispiel die inhaltliche und bildliche Übereinstimmung des eingereichten elektronischen Dokuments mit dem Original, das Bestehen der geltend gemachten Forderung selbst und das Vorliegen einer Geldempfangsvollmacht. Diese sind absolut notwendig, wenn man die digitale und somit papierlose Auftragserteilung konsequent umsetzen will.

Hier geben wir aber zu bedenken, dass diese Versicherungen jedoch an keine besondere Form gebunden sind und eine unrichtige, weil beispielsweise nur fahrlässig fehlerhafte Erklärung, nicht sanktioniert wird. Insofern liegt eine zweifelhafte qualitative Diskrepanz zwischen den vom Gläubiger abzugebenden einfachen Versicherungen und der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners im selben Verfahren.

**Die verpflichtende Einreichung eines strukturierten Datensatz im XJustiz-Standard wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.** So wird künftig die automatisierte Weiterverarbeitung der Antragsdaten ermöglicht, die zeitraubende und fehlerbehaftete manuelle Datenerfassung wäre entbehrlich, was insgesamt zu einer Beschleunigung des Verfahrensablauf führt.

Ein weiteres, wichtiges Anliegen ist es uns, die Akzeptanz und damit die weitere Verbreitung des elektronischen Rechtsverkehrs zu befördern. Einen maßgeblichen Anteil würde eine **wirksame Verpflichtung aller professionellen Verfahrensbeteiligten zur Teilnahme am ERV** leisten. Das ist bisher nur unzureichend geregelt. Die Eigenschaft eines professionellen Verfahrensbeteiligten wird weder im aktuellen § 130d ZPO noch im vorliegenden Gesetzentwurf zu § 753 Abs. 6 ZPO-E bzw. in der dazugehörigen Begründung näher definiert. Das führt dazu, dass bisher nur sehr wenige Banken und Rechts- bzw. Inkassodienstleister freiwillig elektronisch adressiert werden können. Gerade die am Zwangsvollstreckungsverfahren in großer Zahl beteiligten **Drittschuldner, wie z.B. Banken, aber auch Versicherungen und große Arbeitgeber sollten verpflichtet werden, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.** Es ist den Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass große Unternehmen mit mehreren Tausend Mitarbeitern, die ihr eigenes Geschäftsmodell immer weiter digitalisieren, Stichwort: Online-Banking, für die Justiz aber noch immer nur analog adressierbar sind. Das es sich bei den genannten Unternehmen um professionelle Verfahrensbeteiligte handelt, dürften wohl selbst diese nicht in Abrede stellen wollen.

Hier sehen wir über die im vorliegenden Regierungsentwurf in § 753 Abs.6 ZPO-E geplanten Änderungen hinaus, dringenden Anpassungsbedarf in § 130d ZPO. Die geplante, allgemeine Zustimmungslösung für juristische Personen erachten wir als nicht weitreichend genug. Eine Verpflichtung, gerade von Kapitalgesellschaften zur Vorhaltung eines sicheren Übermittlungsweges ist durchaus zumutbar, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Kommunikation mit dem Handelsregister auch nur noch rein digital erfolgt.

Um die aus den angestrebten Modernisierungsvorhaben erwachsenen Synergien vollumfänglich zu heben, ist es jedoch unabdingbar, dass die einzelnen Digitalisierungsprojekte verzahnt ineinandergreifen.

Grundlage für all diese hehren Ziele ist am Ende ein **funktionierendes eAkten-System** innerhalb einer, die Gewaltenteilung auch im digitalen Raum widerspiegelnden, eigenen **Justiz-Cloud**.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Boek

Bundesvorsitzender